



## Satzung des Fördervereins Benzer - Kinder

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **“Förderverein Benzer - Kinder e.V.”** Er ist unter der Nr. **VR 401** in das Vereinsregister des **Amtsgerichtes Wolgast** eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist **Benz**.

### §2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des ev. Kinderhauses „Himmelsschlüsselchen“ und der Evangelischen Grundschule Benz.
- (2) Er unterstützt die Entwicklung der pädagogischen Konzeption und den Betrieb von Kinderhaus und Schule in jeder Hinsicht.
- (3) Dabei werden reformpädagogische Ansätze und das christliche Menschenbild zu Grunde gelegt.
- (4) Das Kinderhaus und die Schule tragen integrativen Charakter, wo die Kinder miteinander lernen können unabhängig von ihrer sozialer Stellung, Begabung, Behinderung, Religions- und Nationalitätszugehörigkeit.
- (5) Der Verein hilft bei der Organisation eines Gemeinschaftslebens aller im Kinderhaus und Schule Beteiligter und Interessierter. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Unterstützung wirtschaftlich Schwacher.
- (6) Der Verein sammelt Spenden und Fördergelder z. B. zur besseren Bereitstellung von Spiel- und Arbeitsmaterial; organisiert Arbeitseinsätze zur Gestaltung eines freundlichen Umfeldes und Unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit vom Kinderhaus und Schule.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Verein regelmäßig finanziell unterstützen möchte. Fördermitgliedern stehen alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins offen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.

## §5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
  - a) Austrittserklärung seitens des Mitglieds
  - b) durch Tod des Mitglieds
  - c) Ausschluß des Mitglieds.
- (3) Der freiwillige Austritt muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in groben Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## §6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres/Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten und vom 1. Juni des Jahres bis zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres die Hälfte des festgelegten Jahresbeiträge. Auf Antrag kann der Vorstand eine Ermäßigung des Beitrages gewähren.

## §7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind alle Mitglieder durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Mail Adresse erhalten die Einladung in Briefform. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu machen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Ablauf der Wahlperiode vor neuen Wahlen.
- (3) Daneben können vom Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder und wird durch den Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragtem Mitglied des Vereins geleitet.
- (5) Kommt eine Beschlußfähigkeit aufgrund zu geringer Beteiligung nicht zustande, wird in Abweichung von § 8, 1 eine Mitgliederversammlung in den darauf folgenden drei Wochen abgehalten, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird.

## §9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Vorstand / Finanzen (Schatzmeister)
  - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die bestellt werden können.
- (2) Der Vorstand wird gewählt durch die Mitgliederversammlung. Nach Möglichkeit sollte unter den Vorstandsmitgliedern je eine Person mit besonderen Beziehung zum Kinderhaus und Schule sein.. Der Vorstand wird gewählt für die Dauer von zwei Jahren und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand Finanzen (Schatzmeister). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder eines der anderen genannten Vorstandsmitglieder vertreten (Einzelvertretungsvollmacht).
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Aufstellen der Tagesordnungspunkte und Einberufung der Versammlungen
  - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
  - Erstellen eines Haushaltsplans, Buchführung und Erstellen eines Jahresberichtes einschließlich Rechnungslegung.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Organisation der Geschäftsführung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand fasst gemäß seiner Geschäftsordnung Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden anberaumt werden. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
- (8) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muß Kirchen angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) von Mecklenburg Vorpommern sind.

## §10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können ausschließlich nur durch die Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung der vorliegenden Form und in der beabsichtigten Form mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Der Beschluß einer Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder dem Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## §11 Vereinsvermögen

- (1) Damit auch die zielgerichtete Förderung möglich ist, unterhält der Verein drei Buchungskonten:
  - a) Kinderhaus
  - b) Schule
  - c) Gemeinschaftliches Konto.
- (2) Alle Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und alle nicht speziell ausgewiesenen Einnahmen kommen auf das Gemeinschaftskonto.
- (3) Das Vermögen/(auch Schulden) des „Fördervereins Evangelische Grundschule Benz e. V.“ war Anfangsbestand des Schulkontos.
- (4) Sämtliche Beiträge und Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

## §12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Ev. Kirchengemeinde Benz mit der Zweckbindung für die Kinder- und Jugendarbeit.

## §13 Rechnungsprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehört.
- (2) Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Der Rechnungsprüfer hat in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

## §14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 22. März 2018 beschlossen. und tritt mit Wirkung von diesem Tage an in Kraft.